

Fernwärme-Gestattungsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt Schwetzingen

zwischen der

Stadt Schwetzingen, vertreten durch ihren Oberbürgermeister
(nachstehend „**Stadt**“ genannt)

und

Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung
(nachstehend „**Stadtwerke**“ genannt)

- gemeinsam nachfolgend auch als „**Vertragspartner**“ bezeichnet -

Teil A **Wegenutzungsvertrag**

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Fernwärme zu gewährleisten.

Im Hinblick auf diese Ziele werden die Stadt und Stadtwerke vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Vertragsgegenstand und Netzgebiet

1. Die Stadt stellt Stadtwerke im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege (d. h. z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmeverteilungsanlagen und deren Zubehör, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Fernwärme dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung. Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 6 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Die gleichen Regelungen gelten für Kältelieferungen, die der Stadtwerke im gleichen Sinne gestattet werden.

2. Die Stadtwerke wird innerhalb des Stadtgebietes jedermann an ihr Fernwärmeversorgungsnetz anschließen und mit Fernwärme beliefern, soweit das zu versorgende Grundstück durch einen örtlichen Weg erschlossen wird, in dem der Stadtwerke Wegebenutzungsrechte nach diesem Gestattungsvertrag zustehen (Anschluss- und Versorgungspflicht) und soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz und die Lieferung von Fernwärme erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen in den jeweils gültigen Fassungen.

3. Das Netzgebiet ist das Stadtgebiet (in der anliegenden Karte umrandet). Bei Änderung des Stadtgebietes verpflichtet sich die Stadt, darauf hinzuwirken, dass der Gestattungsvertrag für eingemeindete Ortsteile zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit diesem Vertrag zusammengefasst wird.

§ 2

Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an stadteigenen Grundstücken

1. Die Stadt gestattet der Stadtwerke, alle im Netzgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege, die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann, zur Errichtung/Verlegung und Betrieb ihrer Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Netzgebiet mit Fernwärme zu nutzen.

2. Die Stadt gestattet der Stadtwerke die Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke für die Errichtung/Verlegung und Betrieb ihrer Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Fernwärme, sofern deren Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Trassenführung und der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird besonders vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümerin nach der AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, wobei der Stadt das Wahlrecht zusteht, städtische Grundstücksflächen an die Stadtwerke zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Stadtwerke dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Stadtwerke gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, wenn Grundstücksflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrswege für Zwecke des Betriebes des Netzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt benötigt werden und soweit Interessen der Stadt nicht entgegen stehen. Sofern die Bestellung der Dienstbarkeit zu einem niedrigeren Verkaufserlös führt, zahlen die Stadtwerke der Stadt eine angemessene Entschädigung.

4. Die Nutzungsrechte der Stadtwerke nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erstrecken sich auch auf Leitungen, die für die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet nicht erforderlich sind. Sie sind von der Stadt gegen einmalige Zahlung einer angemessenen Entschädigung auch nach Vertragsablauf zu dulden. Die Entschädigungsregelung gilt nicht für Anlagen, für die bereits eine angemessene Entschädigung gezahlt wurde oder die über Dienstbarkeiten gesichert sind.

Die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag gelten nicht für Durchgangsleitungen, die keine Verknüpfung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung im Netzgebiet aufweisen.

5. Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Stadtwerke befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Stadtwerke zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Die Stadtwerke zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, bei deren Bemessung unter anderem der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks Berücksichtigung finden.

§ 3

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

1. Die Stadtwerke ist berechtigt und verpflichtet, ihre Anlagen innerhalb des Netzgebietes zu errichten, zu verlegen, zu erneuern, instand zu halten und durch ihr Personal bzw. durch ihre Beauftragten jederzeit zu überwachen bzw. überwachen zu lassen.
2. Die Stadtwerke verpflichtet sich, das Fernwärmeversorgungsnetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu betreiben, zu warten und auszubauen, sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten und soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei wird die Stadtwerke die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der jeweils geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, berücksichtigen.
3. Die Stadtwerke und die Stadt verpflichten sich gegenseitig, sich im Vorjahr bis spätestens 30.06. über beabsichtigte Baumaßnahmen (Stadtwerke an Fernwärmeversorgungsanlagen, Stadt an Straßen, Wegen und Plätzen) zu unterrichten und sich nach Möglichkeit abzustimmen.
4. Die Stadtwerke wird Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Stadt schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr abstimmen. Außerdem wird Stadtwerke zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen anderer Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Stadt benennt Stadtwerke hierzu die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen sowie Ansprechpartner abschließend, soweit diese der Stadtwerke nicht schon bekannt sind. Die Beseitigung von Störungsschäden wird Stadtwerke unverzüglich nachträglich melden. Stadtwerke muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt Stadtwerke.
5. Die Stadtwerke verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Stadt nach Fertigstellung/Erneuerung, etc. ihrer Anlagen in den Zustand wieder herzustellen, der den anerkannten Regeln der Technik und funktionsmäßig dem Zustand vor der Inanspruchnahme entspricht.

Auf Wunsch der Stadt ist Stadtwerke bereit, gegen Erstattung des Mehraufwandes die Oberfläche in anderer Form wieder herzustellen. Die Stadt kann anstelle der Wiederherstellung auch eine entsprechende Entschädigung verlangen.

6. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt Stadtwerke der Stadt die Fertigstellung an. Mit Ablauf von 12 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten der Stadtwerke als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme verlangt und angeboten worden ist.
7. Sofern eine Baumaßnahme eine Verdichtungsprüfung erfordert, erhält die Stadt bei öffentlichen Verkehrsflächen den Nachweis der Verdichtungsprüfung nach DIN.
8. Sollten nach Wiederherstellung der stadteigenen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf Arbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind, wobei Verschulden der Stadtwerke vermutet wird, und rügt die Stadt diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so ist Stadtwerke verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Wenn Stadtwerke die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen, kann die Stadt nach vorheriger Ankündigung die Mängel auf Kosten von Stadtwerke beseitigen lassen. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Stadt oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Fläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.
9. Werden Teile des Fernwärmeversorgungsnetzes nicht mehr von Stadtwerke genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlage oder Anlagenteile innerhalb von 5 Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Stadtwerke nicht erfolgen, so sind die ausgedienten Anlagen(-teile) grundsätzlich auf Kosten der Stadtwerke sofort zu entfernen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern; Gleiches gilt auch für den Fall, dass stillgelegte Anlagen auf Grundstücken fiskalische Interessen der Stadt beeinträchtigen.

Falls technische Gründe die Entfernung ausschließen bzw. erschweren, kann die Stadt von der Entfernung absehen. Dies schließt jedoch nicht die Verpflichtung der Stadtwerke aus, dass die stillgelegten Anlagen(-teile) bei einer späteren Baumaßnahme zu beseitigen sind.

Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der Stadtwerke und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Stadtwerke hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein solcher Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch die Stadtwerke zu dokumentieren und im Bestandsplanwerk anzugeben.
10. Auf Wunsch erhält die Stadt unentgeltlich eine vollständige Übersicht aller im Stadtgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen der Stadtwerke nach dem bei der Stadtwerke vorhandenen Standard der digitalen Dokumentation. Stadtwerke stellt die Daten über eine Direktverbindung der beiden GIS-Systeme (zurzeit Smallworld Stadt/Stadtwerke) unentgeltlich zur Verfügung.

Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ersetzen nicht die Verpflichtung der Stadt, sich bei ihren Planungs- und Baumaßnahmen über vorhandene Anlagen bei Stadtwerke jeweils gesondert zu informieren.

11. Die Stadtwerke tragen die Kosten der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung, Umlegung und Unterhaltung ihrer Versorgungseinrichtungen, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
12. Für einen Einnahmeausfall durch Betriebsunterbrechungen und Betriebsbeeinträchtigungen der Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum leistet die Stadt den Stadtwerken keine Entschädigung; dies gilt unabhängig davon, auf wessen Veranlassung die jeweils ursächliche Maßnahme durchgeführt worden ist.
13. Falls die Herstellung von Versorgungseinrichtungen besondere Aufwendungen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum, z.B. für Kunstbauten oder besondere Einrichtungen an Brücken, erforderlich macht, sind die Stadtwerke verpflichtet, der Stadt den Mehraufwand zu ersetzen.

§ 4

Haftung

1. Die Stadtwerke haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Stadtwerke ankommt, wird die Stadtwerke nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
2. Die Stadtwerke wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes ergeben. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit den Stadtwerken abstimmen. Die Stadt haftet der Stadtwerke nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen deren Anlagen und Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsnetzes nur, wenn ihr Verschulden nachgewiesen wird. Die Schadenshöhe wird begrenzt durch die Wiederbeschaffungskosten.

§ 5

Änderung von Verteilungsanlagen

1. Die Stadt kann eine Änderung von Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird die Stadtwerke von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die Stadtwerke stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das städtische Interesse gebotene Maß beschränkt und der angegebene Zweck mit dem für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
2. Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Stadtwerke, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuches oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten aufgelegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat; bei Anlagen, die noch nicht älter als 10 Jahre sind, tragen die Stadtwerke und die Stadt jeweils 50 % der Kosten.
3. Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter in Folge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechende Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

§ 6

Konzessionsabgaben

1. Bezüglich der Bemessung von Konzessionsabgaben für Fernwärme sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen der Stadtwerke im Stadtgebiet an ihre Tarifikunden und ihre Sondervertragskunden zugrunde zu legen.

Die Berechnung der zu zahlenden Konzessionsabgaben richtet sich analog nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung vom 04. März 1941, den dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Voraussetzungen über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung. Die Vorgaben der Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes sind zwingend zu beachten. Die Konzessionsabgabe beträgt 0,65 €/MWh. Die Vertragspartner werden sich im Abstand von zwei Jahren jeweils darüber abstimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe gezahlt werden kann.

Die Konzessionsabgabe wird solange bezahlt, wie das Wegerecht Bestand hat. In einem eventuellen vertragslosen Zustand wird die Konzessionsabgabe nach den gesetzlichen und rechtlichen Möglichkeiten gezahlt.

2. Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von Stadtwerke vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Stadtwerke wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen.
3. Die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhält einen Preisnachlass für ihren eigenen Fernwärmeverbrauch ab dem 01.01.2013. Die Konditionen werden in einem separaten Preisblatt „Kommunale Einrichtungen Stadt Schwetzingen“ festgehalten. Preisanpassungen der Allgemeinen Tarifpreise werden analog weitergegeben.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigungsrechte

Der Vertrag beginnt am 01.01.2006 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, d. h. bis zum 31.12.2025 .

§ 8

Informationspflichten

1. Die Stadtwerke stellt der Stadt die in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten spätestens drei Jahre vor Vertragsende unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Stadtwerke hat der Stadt mindestens folgende Daten und Informationen über das Fernwärmeversorgungsnetz im Stadtgebiet schriftlich zu überlassen:
 - a) Pläne des Fernwärmeversorgungsnetzes sowie ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Stadtwerke.

- b) Aufstellung über die Fernwärmeentnahmen, getrennt nach Beschaffungsarten, unter Angabe von Kundenzahl, Erlöse aus Fernwärmeentgelten, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.

§ 9

Endschaftsbestimmungen

1. Wird nach Ablauf der Wegerechte gem. § 2 kein neuer Gestattungsvertrag mit der Stadtwerke abgeschlossen, ist die Stadtwerke auf Verlangen der Stadt verpflichtet, der Stadt das Eigentum an den für die allgemeine Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Anlagen gegen Zahlung eines Kaufpreises zu verschaffen.
2. Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt als Sachzeitwert der übergehenden Vermögensgegenstände zum Übertragungszeitpunkt. Der Sachzeitwert wird bei technischen Anlagen mit Berücksichtigung von Anhaltewerten in Höhe von 20 % ermittelt. Noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und Anschlussbeiträge werden abgesetzt.

§ 10

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Stadt ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn der Rechtsnachfolger der Stadtwerke keine kommunale Gesellschaft oder keine örtliche bzw. regionale Netzgesellschaft ist. Die Stadtwerke ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen; Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.

2. Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, entscheiden die ordentlichen Gerichte.
3. Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Schwetzingen.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages – auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, soweit dies nach § 3 der Konzessionsabgabenanordnung zulässig ist, die in Folge des Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von Stadtwerke getragen.
6. Die Anlage (Karte des Netzgebietes) ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

Teil B

§ 12

Weitere Zusammenarbeit

1. Auf Wunsch der Stadt wird Stadtwerke an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Fernwärme(bzw. Nahwärme-)konzepten der Stadt für das Stadtgebiet in Abstimmung mit der Stadt kooperativ zusammenwirken, soweit dies mit gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt. Fernwärmewirtschaftliche Daten stellt Stadtwerke im erforderlichen Umfange zur Verfügung.
2. Die Stadtwerke wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Fernwärme beraten.

Schwetzingen, den

Schwetzingen, den

Stadt Schwetzingen
- Oberbürgermeister-

Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG
-Geschäftsführung-